

Herrn Bezirksverordneten Christopher Förster

Bezirksverordnetenvorsteherin o.V.i.A.

über
Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

nachrichtlich den
Fraktionen der SPD, CDU, Grünen, PIRATEN und LINKEN

Beantwortung der Kleinen Anfrage

Drs. Nr. : KA 009/ XIX

Betr.: Europäisches Fürsorgeabkommen

1.

Wie viele Empfänger von Leistungen aus den Rechtskreisen SGB II und SGB XII, die lediglich aufgrund des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) vom 11. Dezember 1953 bis zum 18. Dezember 2011 leistungsberechtigt waren, da sie jedenfalls nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II beziehungsweise nach § 23 Abs. 3 SGB XII von Leistungen ausgeschlossen sind, gab es im Jahr 2011 und gibt es aktuell?

2.

Wie viele Bewilligungsentscheidungen wurden in Folge des von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Vorbehaltes gegen das Europäische Fürsorgeabkommen, sowie in Folge der die geänderte Rechtslage umsetzenden Geschäftsanweisung *SGB II Nr. 8* vom 23. Februar 2012 der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II in Verbindung mit § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X für die Zukunft, oder anderweitig aufgehoben?

3.

In welcher Gesamthöhe wurden im Jahr 2011 Leistungen an Einwohner Neuköllns aufgrund des Europäischen Fürsorgeabkommens geleistet?

Sehr geehrter Herr Förster,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Da es für den Rechtskreis 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bisher weder eine Verpflichtung, noch eine sonstige Notwendigkeit zur statistischen Erfassung der Leistungsberechten nach Ländern gab, die das Europäische Fürsorgeabkommen unterzeichnet haben, kann keine Aussage zur Anzahl der Leistungsempfänger gemacht werden.

Rechtskreis 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II): Mit dem Datensatz aus 02/2012 konnten 1415 Fälle mit Beziehern aus den Vertragsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens ermittelt werden.

Zusätzlich wurden 12046 Fälle mit Leistungsbeziehern aus der Türkei ermittelt. Aus dem Datensystem des Jobcenters lässt sich nicht ermitteln, wie viele Bezieher tatsächlich Leistungen nach dem SGB II in Folge des EFA erhalten.

Zu 2.

Bis zum 30.03.12 wurden 77 Bewilligungsentscheidungen in Folge des von der Bundesrepublik eingereichten Vorbehaltes aufgehoben.

Die Überprüfung der o.g. Fälle ist noch nicht abgeschlossen, so dass ggf. mit noch weiteren Aufhebungen zu rechnen ist.

Zu 3.

		Nov 2011	Nov 2010
Bedarfsgemeinschaften (passive Leistungen)	Anzahl BG	40.599	41.340
	Personen in BG	79.310	80.496
	erwerbsfähige Leistungsberechtigte	56.688	57.832
	Leistung je BG	875,52 €	899,14 €
	Alg II ohne KdU	351,91 €	349,69 €
	Sozialgeld ohne KdU	16,24 €	16,31 €
	KdU	377,04 €	365,37 €

Da hierzu kein Datensatz ermittelt werden kann, erfolgt eine durchschnittliche Berechnung:

1025 BG (mit Beziehern des EFA ohne Türkei) x 875,52 € = 897.408,- €.

Bernd Szczepanski
Bezirksstadtrat